

Stellungnahme

fanny-zobel-str. 11
d- 12435 berlin
(0)30- 57701769

info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

geschäftsstelle:
jasper von schlieffen
thomas uwer

Berlin, 27. Januar 2017

Stellungnahme für die Strafverteidigervereinigungen

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches

»Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern«

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches »Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern« zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Uwer

STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN
ORGANISATIONSBÜRO

mitgliedsvereinigungen:

baden-württembergische
strafverteidiger e.V.
initiative bayerischer
strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.
vereinigung berliner
strafverteidiger e.V.
hamburger arbeitsgemeinschaft
für strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.v.
vereinigung hessischer
strafverteidiger e.V.
schleswig-holsteinische
strafverteidigervereinigung e.V.
strafrechtsausschuss des kölner
anwaltsverein e.V.
strafverteidigerinnen- und
strafverteidigerverein
mecklenburg-vorpommern e.V.
vereinigung niedersächsischer
und bremer strafverteidigerinnen
und strafverteidiger e.v.
strafverteidigervereinigung
NRW e.V.
vereinigung rheinland-pfälzischer
und saarländischer
strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.
strafverteidiger sachsen /
sachsen-anhalt e.V.

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des StGB: »Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern« BMJV v. 20.12.2016

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. jur. habil. Helmut Pollähne

I. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Als 2011 die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in den Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 StGB aufgenommen wurde, wurde nicht nur der darin zum Ausdruck kommende technologische Kontrollansatz kritisiert, sondern auch vor der Gefahr des Dammbrochs gewarnt: Einmal eingeführt, wenn auch zunächst ‚nur‘ für seltene Einzelfälle, sei es nur eine Frage der Zeit, bis der Anwendungsbereich erweitert würde. Auch deshalb galt: Wehret den Anfängen!

Es dauerte gerade einmal knapp sechs Jahre und der erste Gesetzentwurf zur Ausweitung der EAÜ liegt auf dem Tisch. Bis zum nächsten wird es nicht so lange dauern: Weitere Vorschläge sind bereits in der Diskussion oder liegen nicht ausschließbar in der Schublade, wobei hier (wie schon bei dem – mit der EAÜ nicht zu verwechselnden – elektronischen Hausarrest) einmal mehr gilt: »Hessen vorn!« Die andernorts diskutierten Vorschläge¹ beschränken sich freilich nicht auf den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB), sondern greifen weit ins Polizeirecht hinein. Und noch nach Vorlage des hier zu kommentierenden RefE forderte das BMJV die Einführung einer EAÜ für extremistische Gefährder »bereits vor einer möglichen Verurteilung« (Justizminister Maas am 10.1.2017).

M.a.W.: Die EAÜ wird – wie befürchtet – von einer seltenen Ausnahmeintervention in eng umgrenzten Fällen der Entlassung aus Straf- oder Maßregelvollzug zu einer Standardmaßnahme der Kriminal- und Sicherheitspolitik. Eine bedenkliche Entwicklung, die von den *Strafverteidigervereinigungen* bereits aus prinzipiellen Gründen abgelehnt wird. Zudem wird die kriminalpräventive Wirksamkeit der EAÜ überschätzt (a), während die Eingriffsintensität für die Betroffenen unterschätzt wird (b).

(a) Gerade der Fall des in Berlin aus dem Vollzug entlassenen und danach unter Führungsaufsicht stehenden »extremistischen Straftäters« Rafik Y. machte deutlich, was die EAÜ ‚kann‘: Kurz vor einer Messerattacke auf Polizisten entledigte er sich seiner elektronischen Fußfessel, was zwar einen Alarm in der hessischen GÜL-Zentrale auslöste, einen rechtzeitigen Eingriff bzw. Zugriff aber nicht mehr zuließ. Am Ende konnte der Fall zwar – auch dank der EAÜ (abgesehen davon, dass der Attentäter von der Polizei erschossen wurde) – schnell aufgeklärt werden, gerade das sollte jedoch eigentlich nicht erklärtes Ziel der EAÜ sein. Aber weder ließ der Täter sich durch die EAÜ von seiner Tat abhalten, noch waren die alarmierten Behörden in der Lage, diese zu verhindern. Wenn in der Begründung des RefE (S. 6) u.a. darauf hingewiesen wird, mit der EAÜ wären »Verbotzonen« (als Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) wie z.B. »Flughäfen, Bahnhöfe ...« besser zu kontrollieren, so sind Zweifel angebracht, dass anschlagsbereite Personen (um die es in den §§ 89 ff., 129a Abs. 5 StGB aber ja eigentlich gar nicht geht) von entsprechenden Taten abgehalten werden könnten – selbst wenn sie sich die EAÜ-Fußfessel nicht entfernen.

(b) Für die Betroffenen erschöpft sich die EAÜ keineswegs darin, eine (sicher lästige) Fußfessel zu tragen, sie müssen auch rund um die Uhr mit dem Gefühl leben, via Satellit auf Schritt und Tritt überwacht zu werden (bzw. werden zu können). Hinzu kommt das jederzeitige Risiko eines Fehla-

1| *Fünfsinn/Kolz StV* 2016, 191

larms, was in der bisherigen Praxis offenbar nicht gerade selten ist, mit dem damit verbundenen weitergehenden Risiko, zum Objekt von polizeilichen Interventionen zu werden.

Zur »Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht« hatte das BMJV eine gleichnamige Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2016 von Anne *Bräuchle* und Jörg *Kinzig* vorgelegt wurden. Von der Verfasserinnen wurden vom Ministerium explizit auch Ausführungen zu »Reformbedarf und -vorschläge« erwartet. Demgemäß ist nachzulesen:

»Angesichts ihrer hohen Eingriffsintensität und des hohen Aufwands für die mit ihr befassten Akteure ist von einer Ausweitung der EAÜ auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht abzuraten.« [Kurzbericht S. 18]

Warum hat das BMJV eine solche Studie in Auftrag gegeben, wenn es sich für die Ergebnisse offenbar nicht interessiert? In dem vorliegenden RefE wird die Studie zwar erwähnt (S. 6), jedoch nicht darauf hingewiesen, dass sie im Auftrag der Ministeriums vorgelegt wurde, und wird zudem nur selektiv registriert (auch was die a.a.O. zitierte S. 20 jener Studie betrifft, empfiehlt es sich, nachzulesen: Dass die EAÜ einen »Beitrag für mehr Sicherheit leistet«, so der RefE, steht dort nicht). Stattdessen hält man sich an die Vorschläge einer vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eingesetzten Länder-Arbeitsgruppe (»Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung«) vom 7.12.2016, die freilich nicht veröffentlicht sind (und deshalb auch hier nicht gewürdigt werden können; ob sie den BT-Abgeordneten vorliegen, kann hier nicht beurteilt werden).

II. ZU DEM VORLIEGENDEN REFERENTENENTWURF

Gegen »extremistische Straftäter« soll verstärkt das Maßregelrecht in Stellung gebracht werden, in puncto Sicherungsverwahrung einerseits und Führungsaufsicht andererseits (andere Elemente des Maßregelrechts – §§ 63, 64, 69, 70 StGB – sind nicht relevant).

1. Dabei ist dem Eindruck entgegenzutreten, das einschlägige Maßregelrecht (§§ 66 ff., 68 ff. StGB) käme im Zusammenhang mit »extremistischen Straftätern« noch nicht zur Anwendung bzw. könne nicht zum Zuge kommen: Bereits nach geltendem Recht kann – wenn auch in eher seltenen Ausnahmekonstellationen (wie das die Verfassung aber auch fordert) – sowohl die Sicherungsverwahrung angeordnet bzw. vorbehalten werden (§§ 66, 66a StGB) als auch nach Vollverbüßung längerer Freiheitsstrafen (§ 68f StGB) bzw. Entlassung aus dem Maßregelvollzug (§ 68 Abs. 2 StGB, im vorliegenden Zusammenhang eher selten) Führungsaufsicht eintreten. Und ebenfalls bereits nach geltendem Recht kann im Rahmen einer solchen Führungsaufsicht unter den in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB benannten Voraussetzungen die EAÜ als Weisung angeordnet werden. Dass im Einzelfall die gen. Voraussetzungen nicht vorliegen, weshalb die EAÜ nicht angeordnet werden kann, liegt in der Natur der Sache, genauer: in den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Strafrecht (Art. 103 Abs. 2 GG). Auch das Sanktionsrecht inkl. Maßregelrecht muss den Bestimmtheitsanforderungen gerecht werden, was tatbestandliche Voraussetzungen erfordert, die in bestimmten Fällen – nach dem Willen des Gesetzgebers – eben nicht erfüllt sind. Wenn allerdings jeder Fall, in dem sich die zuständigen Behörden (oder die, die sich für zuständig halten) eine EAÜ wünschen, jedoch an den tatbestandlichen Hürden scheitern, zum Anlass wird, die Voraussetzungen abzusenken, dann wird der Gesetzesvorbehalt zur Makulatur (zumal in Anbetracht der Rückwirkung im Maßregelrecht, s.u. 4.).

Diese prinzipiellen Anmerkungen sind auch deshalb angebracht, weil der vorgelegte RefE explizit auf ein Verfahren des OLG München Bezug nimmt (S. 5 zum Az. 2 StE 7/10-1), in dem die lokalen Staatschutzbehörden (Bremen) Arm in Arm mit der Bundesanwaltschaft die Anordnung der EAÜ für einen sog. »Vollverbüßer« einer durch den Staatsschutzsenat des OLG München verhängten Freiheitsstrafe beantragt hatten, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Diesen Vorgang hat der Verfasser dieser Stellungnahme, der den Betroffenen vor dem OLG München vertrat, andernorts

ausführlich dargelegt, weshalb hier darauf vollumfänglich Bezug genommen wird (siehe das in einer gekürzten Fassung zur Veröffentlichung in *cilip* angenommene Manuskript in der Anlage).

Der Frage, ob jener Fall nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuregelungen erfasst würde, soll hier – aus verständlichen Gründen – nicht nachgegangen werden. Aber auch die vorgeschlagene Neuregelung enthält (erweiterte, s.u.) tatbestandliche Voraussetzungen, und es wird absehbar einen weiteren Fall geben, in dem sie nicht eingreifen, obwohl dies vom Staatsschutz gewünscht wird: Wenn der Gesetzgeber diesem Wunsch in jedem Fall nachgibt, und sei es ‚nur‘, weil sich gerade mal wieder ein Zwischenfall, Anschlag o.ä. ereignet hat, dann macht sich der Gesetzgeber auf Dauer zum Hampelmann!

Apropos aktueller Anschlag: Abgesehen davon, dass das o.g. Vorhaben einer Ausweitung des Maßregelrechts auf »extremistische Straftäter« bereits vorher diskutiert wurde, war der aktuelle Anlass offenkundig der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19.12.2016. Nach wie vor liegt vieles im Dunkeln, weshalb ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet werden soll, insbesondere um zu untersuchen, was die zuständigen Behörden in Bund und Ländern ggf. nach geltendem Recht (!) hätten tun können und was sie falsch gemacht haben. Darüber war bereits viel zu lesen. Dass der Attentäter Amri durch eine EAÜ von seiner Tat hätte abgehalten werden können, hat aber soweit ersichtlich noch niemand behauptet – und erst recht nicht, dass eine eigentlich beabsichtigte EAÜ lediglich an den vermeintlich zu engen tatbestandlichen Voraussetzungen des geltenden Rechts gescheitert wäre. Mehr noch: Nach den dem Verfasser dieser Stellungnahme bisher vorliegenden Erkenntnissen wäre Amri auch von der geplanten Neuregelung der EAÜ nicht erfasst!

2. Es hätte verschiedene Möglichkeiten gegeben, den Anwendungsbereich der EAÜ in § 68b Abs. 1 StGB zu erweitern: Der RefE geht den Umweg über eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung, weil in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB auf § 66 Abs. 3 S. 1 StGB Bezug genommen wird. Es handelt sich aber nicht ‚nur‘ um einen gesetzestechnischen Kunstgriff zur Ausweitung der EAÜ, sondern gewollt auch um eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung.

Insoweit gelten zunächst einmal die bereits unter I. dargelegten Bedenken: Solange an dem Instrument der Sicherungsverwahrung festgehalten wird unter Verwendung eines Katalogs möglicher Anlassdelikte, solange besteht die Gefahr, diesen Katalog sicherheitspolitisch zu instrumentalisieren. Heute sind es »extremistische Straftäter« bzw. »Gefährder«, die in den Katalog aufgenommen werden (sollen): und morgen? Das Instrument der Sicherungsverwahrung in den Anti-Terror-Kampf zu integrieren, ist aus prinzipiellen Gründen abzulehnen: Für ‚Guantanamo light‘-Regelungen sollte der deutsche Rechtsstaat keinen Platz haben. Auf eine Detailkritik der vorgeschlagenen Änderungen des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB wäre deshalb eigentlich zu verzichten. Gleichwohl folgende Anmerkungen:

Wie geplant die »§§ 89a Abs. 1-3, 89c Abs. 1-3, 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1, auch iVm § 129b Abs. 1« in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB einzufügen, sprengt die bisherige Systematik, wonach – jenseits des Verbrechens-Katalogs des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a, b – lediglich bestimmte (weitere) *Gewalt- und Sexualdelikte*, nämlich Vergehenstatbestände der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 f) und gegen die sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff) die Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB legitimieren sollten.

Was § 129a Abs. 5 StGB betrifft, ist daran zu erinnern, dass dieser erst kürzlich (Gesetz v. 26.7.2016, BGBl. 1818, 1821, vgl. BT-Drs 18/8702) in den Katalog des § 129a Abs. 9 StGB aufgenommen wurde, demzufolge die Führungsaufsicht (gem. § 68 Abs. 1 StGB) im Zusammenhang mit der Verurteilung auch direkt angeordnet werden kann. Für die §§ 89a Abs. 1-3, 89c Abs. 1-3 StGB gilt dies (bisher jedenfalls) nicht. Abgesehen davon, dass es ggf. konsequenter gewesen wäre, in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB auf die Fälle des § 68 Abs. 1 StGB Bezug zu nehmen, fällt die zunehmende *Widersprüchlichkeit* des gesamten Maßregelrechts einmal mehr ins Auge.

3. Das Ziel einer Ausweitung der EAÜ wird – wie dargelegt – gesetzestechnisch über eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erreicht, was vom Ansatz her zu kritisieren ist (s.o. 2.). Wie das angestrebte Ziel ggf. anders hätte erreicht werden können, darüber will sich der

Verfasser dieser Stellungnahme, der der EAÜ insgesamt kritisch gegenübersteht (s. Anlage m.w.N.), den Kopf nicht zerbrechen.

Bereits die sog. »Vorfeld«-Kriminalisierung (u.a.) der §§ 89a, 89c, 129 Abs. 5 StGB sieht sich grundsätzlicher Kritik ausgesetzt. Diese nun auch noch zur Grundlage von Maßregeln zu machen, verstärkt die bedenkliche Tendenz einer zunehmenden Verpolizeilichung des Strafrechts. Der RefE demonstriert selbst, auf welcher vagen Gefährdungsgrundlage hier eine so einschneidende Maßnahme wie die EAÜ legitimiert werden soll:

»Das Unterstützen einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StGB kann womöglich auf die aktive *Bereitschaft* zur *zukünftigen* Einbindung in konkrete Anschläge *schließen lassen*.« (S. 6, Hervorh.d.d.Uz.)

Erst recht gilt dies für das in dem RefE (S. 1, 5) eingeführte Kriterium der »Radikalisierung«: nicht justiziabel und – zumindest im Strafrecht – völlig inakzeptabel.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Anlage verwiesen.

4. Der in Art. 2 des RefE geplante neue Art. 316... EGStGB erweckt bzgl. der EAÜ auf den ersten Blick einen falschen Eindruck. Während die Sicherungsverwahrung wegen der neuen Taten (s.o. 2.) nur angeordnet oder vorbehalten werden kann, wenn die letzte Anlasstat nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen wurde (sog. Neufälle), gilt dies für den unverändert gebliebenen § 68b Abs. 1 S. 3 StGB nicht, dessen Anwendungsbereich nur mittelbar, eben durch Änderung des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erweitert wurde: Dafür soll die besondere Rückwirkungsklausel des § 2 Abs. 6 StGB für das Maßregelrecht gelten, so dass die Neuregelung also auch rückwirkend für sog. *Altfälle* gilt. Der Betroffene des in der Entwurfsbegründung explizit erwähnten Verfahrens des OLG München (s.o. 1.) müsste also damit rechnen, dass die EAÜ gegen ihn doch noch angeordnet wird. Da sich die RefE-Verfasser nicht sicher sind, ob das Gesetz (im Übrigen) überhaupt zur Anwendung kommt (es solle »beobachtet werden, ob die vorgeschlagenen Erweiterungen in der Praxis tatsächlich genutzt werden«: RefE S. 9 zum Stichwort »Befristung; Evaluierung«), drängt sich der Verdacht eines verfassungsrechtlich bedenklichen Einzelfall-Gesetzes auf (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG).

Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots im Maßregelrecht (§ 2 Abs. 6 StGB) auch hier.

5. Wenn sich das BMJV nach sechsjähriger Laufzeit dem Thema »EAÜ in der Führungsaufsicht« zuwendet, so wäre zu erwarten, dass auch die Ausführungen zu »Reformbedarf und -vorschläge« aus der bereits erwähnten Studie »Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht« [*Bräuchle/Kinzig* 2016] Berücksichtigung finden. Jenseits der Empfehlung, die EAÜ nicht auszuweiten (s.o. I.) werden insb. Vorschläge zur Anwendung der EAÜ und zum Verfahren ihrer EAÜ unterbreitet:

»Soll eine EAÜ rein spezialpräventiven Zwecken folgen, so gilt es zu prüfen und zu begründen, ob im konkreten Einzelfall eine solche Wirkung tatsächlich zu erwarten ist.« (S. 17)

»Strukturell erscheint eine Trennung von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe geeignet, um die »Fußfessel« als dominierendes Thema aus der Beziehungsarbeit der Bewährungshilfe mit dem Probanden herauszulassen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn auch seitens der Führungsaufsichtsstelle direkt mit dem Probanden gearbeitet wird, diese also nicht rein verwaltend tätig ist. Die Schaffung einer Stelle für einen Sozialarbeiter in der Justiz an den Führungsaufsichtsstellen, der beispielsweise beim Anlegen der »Fußfessel« und dem Aufstellen der Home-Unit anwesend ist, ist unter diesem Gesichtspunkt bedenkenswert. Eine solche Stelle würde nicht nur die Bewährungshilfe entlasten, sondern auch die Führungsaufsichtsstelle, die in der Praxis häufig lediglich aus der Leiterin bzw. dem Leiter, unterstützt durch die Geschäftsstelle, besteht.« (S. 18)

»Aufgrund der Schwierigkeiten, die eine Gefährlichkeitsprognose nach langer Inhaftierung mit sich bringt, sollte in Anlehnung an § 246a Abs. 2 StPO eine Bestimmung eingeführt werden, die vor Erteilung einer EAÜ-Weisung ein Sachverständigengutachten zur Regel macht. Das Sachverständigengutachten sollte sowohl auf die Gefahr der Begehung der genannten Katalogstraftaten als auch auf die Möglichkeit eingehen, den Probanden durch die Datenverwendung von der Begehung von Straftaten abzuhalten.« (S. 18/19)

»Im Verhältnis zur jährlichen Überprüfungsfrist bei der Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich polizeilicher Kontrollen nach § 463a Abs. 2 S. 4 StPO erscheint jene der EAÜ mit zwei Jahren in § 68d Abs. 2 StGB zu lang. Sie sollte auf ein Jahr herabgesetzt werden. Dies gilt ungeachtet der Erkenntnisse aus der empirischen Untersuchung, dass bereits nach jetzigem Rechtszustand die EAÜ teilweise schon vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist überprüft wird. Doch zeigen Aufhebungen der EAÜ-Weisung im Rahmen dieser Überprüfungen, dass sich bereits innerhalb einer kürzeren als der Zwei-Jahres-Frist relevante Umstände bei Probanden ändern können. Dazu tritt der Umstand, dass es sich bei der EAÜ um eine überaus eingriffsintensive Weisung handelt.«

»Aufgrund der Auswirkungen, die eine EAÜ-Weisung im Einzelfall auf den Betroffenen haben kann, sollte darüber nachgedacht werden, die EAÜ in den Katalog der Fälle mit notwendiger Verteidigung aufzunehmen (§ 140 Abs. 2 StPO).« (S. 19)

»Die länderspezifischen polizeilichen Überwachungskonzepte für gefährliche entlassene Straftäter fügen sich nur unzureichend in das System der Führungsaufsicht ein. Probleme bereiten die Übergänge zwischen den Bundesländern im Falle eines Umzugs von Probanden; aber auch innerhalb eines Bundeslandes kann es durch die Doppelung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen mit polizeirechtlichen Maßnahmen zu erheblichen Belastungen für die von der EAÜ Betroffenen kommen. Zu prüfen ist deshalb, ob eine bundesgesetzliche Regelung oder eine vereinheitlichte landesrechtliche Konzeption zur Überwachung entlassener Straftäter zulässig und umsetzbar ist. Auch nach einer solchen Normierung muss allerdings die Fallzuständigkeit bei der Führungsaufsichtsstelle verbleiben.« (S. 19/20)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Vorschläge vollständig ignoriert werden: Das mag zwar der vermeintlich notwendigen Eile des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens geschuldet sein, es wäre jedoch genau der richtige Zeitpunkt (zumal in Anbetracht der nahenden BT-Wahl), diesen Anregungen nachzugehen und – soweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf erkannt wird – Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Darüber hinaus ist – zumindest für den Fall, dass dieser RefE weiterverfolgt werden soll (wovon die Strafverteidigervereinigungen abraten) – vorzuschlagen, weitere Anforderungen an das Verfahren zur Anordnung der EAÜ gesetzlich zu normieren: Jenseits der allg. Regelungen (§§ 463 Abs. 2, 7 iVm 453, 462a Abs. 1 StPO) ist bisher lediglich die Tätigkeit der Aufsichtsstelle nach (rechtskräftiger) Anordnung der Führungsaufsicht geregelt (§ 463a StPO und dort insb. Abs. 4 zur EAÜ), während im Übrigen lediglich die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, während von der Einschaltung der Gerichtshilfe (§ 463d StPO) so gut wie nie Gebrauch gemacht wird (auch deren Rolle ließe sich legislativ stärken). Im Rahmen der Übergangsmanagement-Konzepte wäre jedoch vorzusehen, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe bereits – zumindest beratend – einzuschalten, bevor Führungsaufsicht eintritt und über Weisungen entschieden wird (ähnlich dem Antragserfordernis für Verfahren gem. § 145a S. 2 StGB und § 68 Abs. 6 StGB).